

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 13. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2025)

zum Thema:

Stichtagsregelung - Schneller-Bauen-Gesetz

und **Antwort** vom 7. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2025)

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21679
vom 13. Februar 2025
über Stichtagsregelung - Schneller-Bauen-Gesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der in den Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben (Drs. 19/1871) vorgesehenen Maßnahme 2.07? Wurde die Prüfung zur einheitlichen Festlegung von Stichtagen für die Beurteilung von Antragsunterlagen bereits abgeschlossen, und wenn ja, was waren die wesentlichen Ergebnisse?

Frage 2:

Welche Ergebnisse liegen aus der Prüfung vor?

Frage 3:

Ist bereits ein Gesetzgebungsvorschlag erarbeitet worden, und wenn ja, wie gestaltet sich der weitere Zeitplan?

Frage 4:

Welche rechtlichen und praktischen Herausforderungen wurden bei der Prüfung identifiziert?

Frage 5:

Welche weiteren Schritte sind geplant, um die neue Regelung bis Ende 2025 umzusetzen und die betroffenen Akteure entsprechend zu informieren und zu schulen?

Frage 6:

Inwiefern hat die geplante Maßnahme Auswirkungen auf den laufenden Verwaltungsreformprozess und welche organisatorischen oder prozessualen Anpassungen sind in diesem Zusammenhang vorgesehen?

Antwort zu 1 bis 6:

Die Fragen 1 bis 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die genannte untergesetzliche Maßnahme betrifft mehrere Fachbereiche der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Einige Bereiche haben die Prüfung bereits abgeschlossen, in anderen Bereichen läuft die Prüfung derzeit noch.

Nach den bereits vorliegenden Ergebnissen der Prüfung sind weitere Stichtagsregelungen in dem in die sachliche Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt fallenden Landesrecht nicht mit geltendem höherrangigen Recht vereinbar. Durch Stichtagsregelungen würden Umstände, die erst nach dem Stichtag bekannt werden oder entstehen, trotz ihrer tatsächlichen Relevanz für die Bewertung des Vorhabens im Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Die jeweils betroffenen Rechtsgüter wären somit ohne jeden Schutz, was angesichts ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit (bspw. Schutz der Gewässer u. a. im Interesse der Trinkwassergewinnung) nicht zu verantworten wäre. Entsprechend sehen auch die jeweiligen Regelungen des EU- oder Bundesrechts eine Pflicht zur Berücksichtigung vor, die nicht von einem Stichtag abhängig gemacht werden darf. Veränderungen der Sachlage sowie neue Erkenntnisse müssen hiernach auch in laufenden Verfahren berücksichtigt werden, um einen verlässlichen Schutz der durch das jeweilige Fachrecht geschützten Rechtsgüter von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit zu gewährleisten. In anderen Fachgesetzen wurde kein möglicher Anwendungsbereich für Stichtagsregelungen gesehen.

In Bezug auf die in der Maßnahme ausdrücklich genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stellt sich die Lage wie folgt dar: das Genehmigungsverfahren für nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen ist im Bundesrecht abschließend geregelt. Dem Landesgesetzgeber steht es insoweit nicht zu, abweichende Regelungen zu treffen. Für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist im Übrigen keine gesonderte behördliche Zulassung nach Landesimmissionsschutzrecht erforderlich, so dass hier auch kein Anwendungsbereich für Stichtagsregelungen besteht.

Berlin, den 07.03.2025

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt